

Fraham, 27. Mai 2020

## Trauungen außerhalb der Amtsräume Aufnahme einer Örtlichkeit

Die Personenstandsbehörde Fraham legt zusätzlich zum Trauungssaal im Gemeindeamt folgenden weiteren Trauungsort fest:

Rosarium Gruber, Trattwörth 3, 4070 Fraham - Schaugarten

Allgemein gelten für Trauungen außerhalb der Amtsräume folgende Auflagen:

- Während der Trauung ist der Eingangsbereich / Zugang mit dem Hinweisschild zu versehen, dass es sich um eine Geschlossene Gesellschaft handelt.
- Es sind mindestens 3 Sitzmöglichkeiten (2x für das Brautpaar und 1x für den Standesbeamten) sowie ein Tisch in angemessener Höhe und gepflegter Oberfläche bereitzustellen (kein Biertisch). Die Hochzeitsgäste können im Stehen oder auf Stühlen (keine Bierbänke) an der Hochzeitszeremonie teilnehmen.
- Die Örtlichkeit der Trauung ist gegen Wind und Regen zu schützen. Ist dies nicht möglich, so kann die Trauung nicht im Freien stattfinden und wird in den Trauungssaal des Gemeindeamtes (Planbachstraße 2, 4070 Fraham) verlegt.
- Terminvereinbarungen sind separat mit der Familie Gruber abzuklären.
- Sollte die Hitzebildung im Rosengarten zu enorm werden (speziell im Hochsommer), kann die Trauung vor Ort nicht durchgeführt werden!
- Der Standort für Livemusiker wird gemeinsam mit dem Brautpaar festgelegt. Für Musik von einer CD, Kassette oder einem USB-Stick sind die entsprechenden technischen Mittel vom Brautpaar zur Verfügung zu stellen.

Das Brautpaar ist für die Erfüllung der Auflagen verantwortlich und hat etwaige zusätzliche Kosten selbst zu tragen.

Gem. § 18 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes 2013 BGBl. I Nr. 16/2013 i.d.F. ist die Personenstandsbehörde verpflichtet die Trauung in einer Form und an einem Ort vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen. Um diesem Paragraphen gerecht zu werden, erfolgt am Hochzeitstag bzw. am Vortag (Uhrzeit nach Vereinbarung) eine kurze Besichtigung des Trauungsortes.

Es gelten für diesen sowie für jeden Trauungsort in der Gemeinde Fraham folgende Voraussetzungen:

#### Wahrung des Säkularitätsprinzips

Orte mit religiösem Charakter (z.B. Kirchen, Klöster, Pfarrgärten, Hauskapellen, Moscheen, ...) kommen als Ort einer Amtshandlung der staatlichen Hoheitsverwaltung nicht in Betracht.

#### Wahrung der Würde und der Bedeutung der Trauung

Eheschließungen an Orten und unter Begleitumständen, die den Trauungsakt der Fragwürdigkeit aussetzen oder der Lächerlichkeit preisgeben, sind nicht gestattet (Sauna, Casino, Bierzelt, Vergnügungspark, Trauung in Badehose, Taucheranzug, Fußballdress, Faschingskostüm, etc.).

#### Wahrung datenschutzrechtlicher Aspekte

Die Amtshandlung einer Trauung ist eine nicht öffentliche Amtshandlung, weshalb der Standesbeamte auf den Datenschutz zu achten hat. Es sollte sichergestellt sein, dass keine vom Brautpaar nicht geladenen „Zaungäste“ die Eheschließung mitverfolgen können.

#### Wahrung des ungestörten Ablaufs der Amtshandlung

Die teilnehmenden Personen, sowie die notwendigen Unterlagen müssen so gut wie möglich vor Witterungseinflüssen geschützt sein, um eine ungestörte Amtshandlung zu gewährleisten. Auch Einflüsse der natürlichen Umgebung sind zu beachten (Insektenflug, Obstfall, Vogelflug, ...)

#### Wahrung der Zuständigkeit

Die Durchführung von Trauungen durch Standesbeamte, die nicht Bedienstete der Gemeinde Fraham sind, ist nicht gestattet.

#### Haftungsausschluss

Es ist zu gewährleisten, dass der Behörde aus der Nutzung des Trauungsortes keinerlei Haftungskosten entstehen (z.B. Unfälle, Lärmerregung).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für etwaige Schadensfälle (Unfälle, Verletzungen etc.) vor, während und nach der Amtshandlung keine Haftung übernommen wird.

Es liegt bis zuletzt im Ermessen des Standesbeamten die Trauung durchzuführen. Sollte eine Trauung nicht möglich sein, steht als „Ersatz-Trauungsort“ der Trauungssaal im Gemeindeamt Fraham zur Verfügung.



Harald Schick  
Bürgermeister



Lisa Dürzinger  
Standesbeamtin

Familie Gruber  
Besitzer Rosarium